LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3169

A01, A04

Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 10.11.2015
Mail: info@ljr-nrw.de
Telefon: 02 11/49 76 66-0

Stellungnahme des Landesjugendrings NRW

Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Entwurf vom 16.09.2015 (Drucksache 16/976)

Der Landesjugendring NRW begrüßt den Schritt der Landesregierung, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention (fortan UN-BRK) resultierenden allgemeinen Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen zu überführen.

Als Arbeitsgemeinschaft der landesweit tätigen Kinder- und Jugendverbände begrüßen wir insbesondere, dass der Gesetzesentwurf, gemäß den strukturellen Vorgaben der UN-BRK, Kinder und Jugendliche als eigene Zielgruppe mit besonderen Belangen definiert (*Artikel 1 Inklusionsstärkungsgesetz § 1 und § 4*). Wir kritisieren jedoch, dass es sich dabei um eine Definition zu handeln scheint, die Kinder und Jugendliche lediglich im Kontext von Schule und Kindertagesstätte erfasst und wesentliche Aspekte sozialer Teilhabe ausklammert (siehe unten). Wir bedauern, dass die Hinweise aus unserer Kommentierung des ersten Referent/innen-Entwurfs im Rahmen der Verbändeanhörung vom Dezember 2014 in der neuen Gesetzesvorlage keine Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der **Beteiligung** von Menschen mit Behinderungen *(§ 9)* finden Kinder und Jugendliche keine Erwähnung. Dies wird der Formulierung der UN-BRK (*Artikel 4, Abs. 3*) nicht gerecht:

> *„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen,* ***einschließlich Kindern mit Behinderungen****, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“*

An dieser Stelle besteht Nachbesserungsbedarf im Sinne einer rechtlichen Verankerung der Beteiligungspflicht von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Vertreter/innen.

Grundsätzlich kritisiert der Landesjugendring NRW, dass keiner der insgesamt 9 Artikel des Gesetzesentwurfs das Recht auf eine **gleichberechtigte Teilhabe in den Bereichen Freizeit, Erholung und Sport** sowie in den Bereichen **bürgerschaftliches bzw. ehrenamtliches Engagement** beinhaltet. Die Stärkung von sozialer Inklusion kann nur gelingen, wenn alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erfasst werden.

Mit Artikel 30 der UN-BRK (*Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport*) haben die Vertragsstaaten die gleichberechtigte Teilhabe in diesen Lebensbereichen als Rechtsanspruch definiert. Insbesondere für die Entwicklung und das Wohl von Kindern und Jugendlichen muss dieser Grundsatz in landesgesetzlichen und kommunalen Regelungen umgesetzt werden.
Insofern empfehlen wir eine Überprüfung aller Bestimmungen auf konkrete Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch außerhalb von Schule und Kindertagesstätten. Speziell Artikel 2 *Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes* bietet Gestaltungsspielräume u.a. an folgenden Stellen:

§ 3 Angemessene Vorkehrungen
§ 4 Barrierefreiheit
§ 8 Barrierefreie Kommunikation

In der Praxis der genannten Lebensbereiche sind die Möglichkeiten zur Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen begrenzt. Die personalisierten finanziellen Mittel behinderter Menschen beziehen sich hauptsächlich auf die Bereiche Erwerbsleben, öffentliche Verwaltung und Schule. Ein konkretes Beispiel dafür ist, dass gehörlose und schwerhörige Menschen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements keine Hilfen zur Kommunikation in Anspruch nehmen können. Somit wird die soziale Teilhabe im Sinne der UN-BRK nicht gewährleistet.